

DECANVS,
SENIOR und DOCTORES
der Theologischen Facultät
auf der Fürstl. Sächs. gesammten Universität JENA

wünschen dem geneigten Leser

Gnade und Friede von G D Z und unserm
Herrn Jesu Christo!

Was der lehige Profesor Moraliū obhier einige Zeit her vor unanständige und höchstärgerliche Dinge/ bey intimation etlicher Collegiorū Theologicorū, begonnen/ ist leyder allzubekandt/ und so vielmehr zubeklagen/ als man Sich dergleichen unChristlichen Verfahrens von einem/ der vermittelt auffhabender schwerer Pflicht/ zu aller Sorgfalt vor den Wohlstand des gemeinen Wesens/ und sonderlich der allhiefigen Fürstlichen Sächsischen Gesammten Universität/ verbunden/ am wenigsten zu versehen haben solte.

Wie aber kein Zweifel/ diese seine Begünstigungen auch an fremde Orte erschollen seyn werden/ woselbst man bey nicht genugsam bekandten Umständen/ auch wol ungleich beschehener relation der Sache/ leichtlich auff eine Meynung gerathen könnte/ welche Unserer/ der Theologischen/ Facultät / und mithin der ganzen Universität/ zum gefährlichen präjudiz und unverdient, ungleicher Nachrede gereichen möchte: So hat man Gewissens halber sich verbunden erachtet/ den wahren Verlauff dieser Sache männiglich vor Augen zustellen.

Es hat gedachter Profesor vor Jahres Frist / nemlich den 2. April. M DC XCV. ein Collegium über des seel. Herrn D. Bajerī Compendium, denen Statutis Facultatis Theologicae, seinem eigenen Bekantniß nach / schnur stracks zu wieder/ hinter unsern derer Profesoren bey der Theologischen Facultät Wissen/ angefangen/ (welches er vorhero den 31. Martii publicè angeschlagen/ und den 1. April. anzuheben versprochen hatte / so aber von denen Auditoribus auff den andern Tag verschoben worden/) inzwischen dennoch aus Besorgniß des vermutheten Verboths umb die Gnädigste Vergünstigung bey denen Durchlauchtigsten Herren NVTRITORIBVS, unsern Gnädigsten Fürsten und Herren/ angesuchet/ und nachdem er fälschlich vorgewendet/ er wolle das vormahls gehaltene und nachhin unterlassene Collegium, davor er schon die Gelder von seinen Auditoribus vorlängst eingehoben/ vollends aushalten/ welches er aus Besorgniß schwerer Straffe hätte liegen lassen/ von Höchstermeldeten Durchlauchtigsten/ wiewol nicht allen/ Herren NVTRITORIBVS einige Concession, auch solche nicht nur auff einen besondern modum, den er sich denen Statu-



Statuten gemäß von besagter Facultät vorschreiben zulassen hätte/ sondern auch auff eine gewisse Zeit/ binnen welcher dasselbige Collegium zu endigen sey/ beschränckt/ erhalten.

Nachdem nun immer von einer Zeit zur andern er mit solchem Collegio fortzuschreiten dergestalt verzögert / daß auch etliche seiner Auditorum zugleich/ so wol wegen seiner vielfältigen Versäumniß/ als auch schlechter Beobachtung seiner so gar grossen Verheißungen/ in dessen eigenen Behausung und ins Gesicht starck zur Rede gesetzt/ und er hierauff sich fleißiger zu bezeigen/ und es besser dann bishero zumachen/ versprochen/ ist immittelst in einigen neuen Fürstlichen Befehlen/ an Herrn Rectorem und Senatum Academicum, Gnädigst rescribiret worden/ und zwar de dato den 7. Octobr. und präsentato den 11. ejusdem M DC XCV.

Daß angeregte Concession blos und alleine auff obberührtes Collegium gemeinet gewesen/ auch ausdrücklich Gnädigst befohlen/ daß wenn selbiges zu Ende gebracht/ erwehnter Rector und Senatus Academicus M. Hebenstreiten ein Weiteres nicht verstaten/ sondern daß / bis zu Ausgang der Hauptsache/ solches in suspensio zulassen ihn bedeuten sollte.

Item, sub dato den 12. Octobr. und präsent. den 15. ejusdem bemeldten Jahres/ Ihnen/ Rectori und Senatu, sey erinnerlich/ was bishero mit dem Professore Moralium, M. Joh. Paul. Hebenstreiten/ wegen unternommener lection in Theologicis, vorgangen: Ob nun wol Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit darein niemahlen expresse verwilliget/ die auch von M. Hebenstreiten sonsten erlangte Concession sich weiter nicht/ als auff das bisher continuirte Collegium über das Compendium Bajeria-num, erstreckt / und weil nun solches ohne Zweifel zu Ende seyn werde/ Als solten Sie ihm/ bis die Sache mit der Theologischen Facultät verglichen seyn werde/ ferner in Theologicis zu lesen untersagen/ welchen ihm publicirten Befehlen er außer Zweifel gebührenden unterthänigsten respect und Gehorsam zuleisten schuldig/ inmaßen er auch dero Copieen in vim publicati angenommen/ und ein anders darwieder binnen so viel Monaten nicht ausgebracht hat.

Ob nun zwar in Anno M DC XCV. ein Fürstlicher Gnädigster Befehl de dato den 4. Martii, wie auch in selbigem Jahre ein anderer de dato den 18. und nochmahlen der dritte de dato den 26. selbigen Monats eingelauffen/ darinnen ihm M. Hebenstreiten Collegia Theologica zuhalten nachgelassen worden/ so ist dennoch keiner deren absolut und ohne limitation: gestalten wie im ersten die Nachlassung dahin restringiret/

Daß er auff die von ihm vorgeschlagene/ und Uns der Theol. Fac. selbst nicht unbekandte maße/ seine lectiones einrichten sollte.

In dem andern aber nur eines Collegii Theologici Bewilligung geschehen. Also ist in dem dritten die ausdrückliche condition annectiret /

wenn er sich seinem Uns der Facultät bekandten Vorschlage nach überall in behörigen Schrancken enthalten würde.

Denen allen er dennoch schuldigster maßen nachzukommen / so gar verfehlet/ daß

daß er hingegen nicht nur alsofort/unter dem Vorwand/ er hätte von allen SERENISSIMIS ordinis hujus NVTRITORIBVS, (wie seine in öffentl. angeschlagenem Zettul enthaltene eigene Worte lauten/) Concession erhalten/ Theologiam privatim zu dociren/ hinter der Facultät Vorbewußt/ und ohne mit derselben vorher zu communiciren/ ein neues Collegium über Herrn D. Bayers Compendium, welches er mit dem elogio, daß es celebratum & exquisitum, beehret/ (unerachtet er vorher ohne Scheu und öfters/ auch öffentlich/ daß er mehr als funffzig errores, zu des seligen Mannes höchster Kränkung und Leidwesen/ die noch durch seine eigene bey unsern actis befindliche Hand zuerweisen/ darinnen zeigen wolle/ vermessenlich vorgegeben/) auch folglich auff eben diese Art ein ander Collegium, und zwar exegeticum, angeschlagen/ und gehalten/ auch darinnen weder unserer Facultät/ noch deren Profesoren insonderheit/ weniger aber anderer/ Hoch- und Wohlverdienter Geistlichen Männer/ seiner üblen Art nach/ mit Lästern und traduciren verschonet: daran ihn auch nicht hindern mögen/ daß er wol gewußt/ wie bereits jemand aus unserer Facultät selbst darüber zulesen angefangen/ und solcher maßen er dergleichen zuthun/ Inhalts unserer Statuten/ weder Zug noch Macht hätte/ daß er vielmehr/ wie er sothane Fürstliche Befehle/ durch falsche und ungegründete Berichte/ auch sonst allerhand Liff/ sub- & obreptitiè auszubringen sich bearbeitet/ nicht ermüdet/ auff dergleichen Art ferner zu verfahren; und wie eines hohen Orts/ weisen über das Compendium Bajerianum gar nicht gelesen würde/ daß die Studiosi dasselbe verlangten/ oder sich von hinnen wenden wolten: also am ändern/ daß man zwar darüber läse/ ledennoch/ (unerachtet das auditorium frequentissimum, und weit über zweyhundert Personen sich betragen/) keine Auditores hätte/ ausbracht; alles wider Stadt- und Landkundige Wahrheit/ auch sein eigenes besseres Wissen und Bewissen: So sind doch die oben vor die Facultät allegirte Rescripta neuer/ und heben diese seine/ beschriebener maßen ausgewirkte/ Vergünstigungen auff/ kan ihm auch nicht zu statten kommen/ was inzwischen nochmahln de dato den 28. Decembr. öftt angeregten verflossenen Jahres/ eingelauffen/ als worinnen die Clausul,

daß Ihre Fürstl. Durchl. ihres Orts zufrieden wären/ nicht unklar zu vernehmen geben/ daß er aber doch die conformität von denen andern Fürstlichen Aulis gleichfalls zuvor erwarten solle. Darum denn die Theologische Facultät/ so wohl zu conservirung ihrer jurium, als auch weisen sie Gewissens halber nicht consentiren kunte/ nochmahln darauff bestanden/ wie er verflossenen Sonnabend durch ein Memorial, eines ganz ungewöhnlichen und arroganten styli, derselben wissend gemacht/ daß er abermal über besagtes Compendium zu lesen vorhabens wäre/ gleichwie er auch/ ob ihm schon Collegia Theologica zu halten indefinitè nachgelassen wäre/ dennoch wider seine Pflicht und Gewissen gehandelt/ wenn er/ nachdem er bedeutet worden/ daß Ich der Decanus und Senior selbst über besagtes Collegium, wie mein öffentl. Anschlag weist/ zu profitiren gesinnet/ dennoch nicht nur bey seinem Vorsatz blieben/ sondern über dieses/ da ihm auf instanz der Facultät von dem Magistratu Academico inhibition geschehen/ mit angemessener Gewalt/ fortzufahren sich vermessenlich erkühnet/ auch wie endlich hierunter weitere Obbrigkeitliche Verfügung erfolgt/ ganz unerhörter Weise auf die extrema gerathen/ daß er seinen Zettul am öffentlichen Marcktage/ zu nicht geringem Aufauff/ auch Aufsehen und Nachrede gemeiner Leute/ an seinem am Marckte gelegenen Hause angeheftet/ und den unschuldigen Ministum, so denselben abermaln abzureissen von dem Magistratu Academico befehliget war/ hinter seinen Rücken mit harten und Ehrenrührigen Scheltworten belegt/ auch abermaln einen neuen und vierdten Zettul trozig und vermessenlich angeschlagen.

Als Uns nun und aller Welt sein Leben und Wandel zur Gnüge bebandt; hingegen aber/ was er in Theologicis zu prästiren vermögend/ unweisend/

326 58/15

send / aus jenem aber nicht abzusehen / daß er bey der studirenden Jugend et-
was Fruchtbärlisches bauen könne / bevorab / da aus allen seinen bisherigen
Verfahren nicht unklar erhellet / daß er in Wahrheit nicht die Ehre Gottes
zum Zweck seines Vorhabens geleet / vielmehr alles zu Kränkung der Fa-
cultät / und die nicht genug vorsichtige Jugend / auff unzulässige Art / mit
Berunglimpfung ehrlicher Leute / durch unerfindlichen Vorwand / und nie zu
erfüllen stehende Verheissungen / Krafft welcher er / bey Lesung offtbefagten
Compendii, Theologiam Positivo-Polemicam, moralem und casualem / auch in lo-
cis singulis casus difficiliores, in obeundo ministerio ecclesiastico negotium faceffen-
tes, weitläufftig und gründlich / binnen halber Jahres Frist / zu profitiren / auch
bey täglichem Aufswand zweyer Stunden zu absolviren / und aus dem Com-
pendio die Casus zu decidiren / sich anheischig gemacht / zu fascino abgezielet;
damit er entweder seine affectirte Unwissenheit oder Bosheit / wo nicht bey-
des / zu Tage leget / inmassen Wir alle redliche und cordate Theologos urthei-
len lassen / ob nicht junge und unerfahrne Leute / durch dergleichen listige Rei-
zungen / hinter das Licht geführet / von der Theologischen Facultät / und deren
ordentlichen Professoren Lectionibus, absonderlich aber publicis, (zumahlen er bis-
hero / wie nicht auff die Kirch-Stunden / also viel weniger auff die / darinnen publicè
gelesen wird / und dahin er billich denen Statuten und Visitation- Decreten ge-
mäs / reflectiren sollen / die wenigste Absicht genommen) denen Fürstlichen
Befehlen und Verordnungen zuwider / unverantwortlich abgezogen / und mit ver-
geblichen / so wol dem vertrösteten Wercke / als der Zeit nach unmöglichen Verheis-
sungen / geäffet / auch dadurch veranlasset / an ihren geleisteten juramento Aca-
demico, da sie ausdrücklich geschworen / se lectiones sibi necessarias audituros se-
dulo, brüchig werden.

So viel mehr achten Wir Uns verbunden / alle der Theologie beslis-
sene hier sich auffhaltende Studiosos treulich zu verwarnen / seine wiederrecht-
liche / und denen Fürstlichen Gnädigsten Befehlen / auch Academischen Verboten
entgegen / angemaste Collegia nicht zu besuchen / und darunter ihrer selbst ei-
genen Wolfahrt wahrzunehmen / mithin auch zu verhüten / daß diejenige / so
der Fürstlichen Beneficien geniessen / sich nicht in Gefahr begeben / dieselbige zu
verlieren / die andere aber einer ihnen gewiß nicht zum Besten reichender Ahn-
dung versehen dürffen / inmassen Wir ausser dem sie mit Christlichen guten
Theologischen Gewissen / weder Göttlichen Gefallens / noch Beystands und
Seegens / versichern können / wenn sie oft ermeldeten ausser seinen Beruff
schreitenden Professoris Moraliu, wieder alle gute Academische Ordnungen und
Billigkeit angemastete / und wie nicht zu Gottes Ehre und Erbauung der studi-
renden Jugend / also hingegen aus blosser eitelen Ruhmredigkeit und unter-
lauffender Gewinnnsucht / zu Kränkung unschuldiger Leute / und Gewinnung ei-
ner Gelegenheit / dieselben verächtlich / und wieder alle Humanität / zu traduci-
ren / affectirte Lektionen zu hören / sich gefallen lassen sollten; Versichern anbey /
Unser Lehr-Amt / darzu der Grundgütige Gott und Durchlauchtigste Herr-
schafften Uns beruffen / ferner / durch des Höchsten Beystand / dergestalt zu ver-
richten / daß an fleißiger Lesung / auch für ohin kein Mangel verspühret werde / und
anderen Christlichen und billigen Verlangen / Ehr- und Geschicklichkeit / auch
Gottesfurcht-liebender Studiosorum, ein erwünschtes Vergnügen geschehe.

Gott gebe seine Gnade und Segen / wie auch dereinst / nach so vielen un-
verschuldet / erlittenen Fastidien / bessere Ruhe und Zeit / halte die Anfeindung Un-
serer Segnere in gemäßigten Schranken / und lasse ieden seines Beruffs zu sei-
nen des großen Gottes Ehren / auch Wohlstand und Aufnahme des gemeinen
Wesens / sorgfältig abwarten. Ubrkündlich mit der Facultät Inseigel bedruckt
den 23. April. 1696.

(L. S.)

A. V. 57. (24)

(X 204 74 17)

[gefasst von Joh. Paul Hebenstreit]

Z 6
5815

DECANVS, SENIOR und DOCTORES

der Theologischen Facultät

auf der Fürstl. Sächs. gesammte

wünschen demgeneig

Gnade und Friede von G

Herrn Jesu Ch



Als der iewige Prof
her vor unansta
bey intimation et
begonnen/ ist ley
zubeklagen/ als
chen Verfahrene
habender schwer
den Wohlstand
derlich der allhie
sammen Universit
versehen haben

Wie aber kein Zweifel/ diese seine Begi
erschollen seyn werden/ woselbst man bey nich
den/ auch wol ungleich beschehener relation de
nung gerathen könnte/ welche Unserer/ der The
der ganzen Universität/ zum gefährlichen prä
Nachrede gereichen möchte: So hat man
erachtet/ den wahren Verlauf dieser Sache n

Es hat gedachter Profesfor vor Jah
M DC XCV. ein Collegium über des seel. Herrn
tutis Facultatis Theologicae, seinem eigenen Bel
wieder/ hinter unsern derer Profesoren bey d
angefangen/ (welches er vorhero den 31. Ma
1. April. anzuheben versprochen hatte / si
auff den andern Tag verschoben worden/)
niß des vermutheten Verboths umb die Gnd
Durchlauchtigsten Herren NVTRITORI
sten und Herren/ angesuchet/ und nachdem e
das vormahls gehaltene und nachhin unterlass
Gelder von seinen Auditoribus vorlängst eingeh

er aus Besorgniß schwerer Straffe hätte liegen lassen/ von Hochwermehrent
Durchlauchtigsten/ wiewol nicht allen/ Herren NVTRITORIBVS einige
Concession, auch solche nicht nur auff einen besondern modum, den er sich denen
Statu-

